

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**
– Drucksachen 7/2873, 7/3371 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 5 wird dahingehend geändert, daß § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes folgende Fassung erhält:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen als den unter Nummer 2 genannten Gebieten leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seitdem nicht länger als fünf Jahre in diesen Gebieten leben. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

Bonn, den 9. April 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Deutsche im Ausland sollen entsprechend dem einmütigen Beschluß des 6. Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1972 – Drucksache VI/3482 – soweit als möglich in das Wahlrecht zum Bundestag einbezogen werden. Die Schwierigkeiten der gesetzlichen Umschreibung des wahlberechtigten Personenkreises sind durch zwei Lösungsvorschläge, die der Bundesminister des Innern auf den Bundestagsbeschluß vom 9. Juni 1972 vorgelegt hat, in befriedigender Weise gelöst.

Die Fraktion der CDU/CSU greift mit dem vorstehenden Änderungsantrag den weitergehenden der beiden Lösungsvorschläge auf, um nunmehr den einmütigen Beschluß vom 9. Juni 1972 zu verwirklichen.

Zur wahltechnischen Durchführung geht die Fraktion davon aus, daß die Bundesregierung in der Bundeswahlordnung für die nach diesem Änderungsantrag hinzukommenden Wahlberechtigten im Ausland grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes im Bundesgebiet vorsehen wird.